

## Leserbrief sinnentstellt

### Kritik wird durch Kürzung zur Zustimmung

Der USA-Korrespondent einer Tageszeitung kommentiert zustimmend die Kriegspläne der Vereinigten Staaten gegen Saddam Hussein und den Irak. Eine Woche später veröffentlicht das Blatt die Reaktion seiner Leser, darunter den Leserbrief eines Berufskollegen. Dieser beklagt beim Deutschen Presserat, dass seine Zeilen sinnentstellend gekürzt worden seien. Seine Zuschrift habe aus insgesamt sechs Sätzen bestanden. In den ersten drei Sätzen habe er in Kurzform die wesentlichen Aussagen des Kommentators referiert. In den drei folgenden Sätzen habe er dann seine Kritik formuliert. Diese drei letzten Sätze seien von der Redaktion gestrichen worden, so dass aus seiner scharfen Kritik ein zustimmender Text geworden sei. Der Autor des Leserbriefes hatte zum Schluss festgestellt: „Selten zuvor ist in deutscher Sprache ein so zynischer und zugleich törichter Kommentar erschienen. Herr ... ist ein furchtbarer Journalist ! Das Erscheinen dieses gefährlichen Unsinns ist ein Tag der Schande für die ... !“ Die Chefredaktion erklärt in ihrer Stellungnahme, dass der zweite Teil des Briefes beleidigende Äußerungen über den Amerika-Korrespondenten der Zeitung enthalte. Diese seien deshalb gestrichen worden. Dabei sei einzuräumen, dass die Veröffentlichung des Briefes insgesamt besser unterblieben wäre, weil er außer den äußert abfälligen Bemerkungen keine weiterführenden diskutierenswerten Argumente enthalte. (2002)

Der Presserat erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge, weil sie mit der Kürzung des Leserbriefes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. Nach Richtlinie 2.6 müssen Kürzungen von Leserzuschriften sinnwährend sein. Im konkreten Fall liegt jedoch eine grobe Sinnentstellung vor, da durch die Kürzung die Aussage des Briefes ins Gegenteil verkehrt wird. Beim Leser muss nach der Lektüre des Briefes der falsche Eindruck entstehen, als würde der Autor die in dem Kommentar getroffenen Aussagen unterstützen. Besonders schwerwiegend ist für das Gremium die Verletzung der Sorgfaltspflicht auch deshalb, da – wie die Zeitung in ihrer Stellungnahme mitteilte – der zweite Teil des Briefes von der Redaktion bewusst und gezielt gestrichen wurde. (B 233/02)

**Aktenzeichen:**B 233/02

**Veröffentlicht am:** 01.01.2002

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge